

KT-Drucks. Nr. 273/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Dezernent / Erster
Verkleiter**

Martin Wuttke
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
m.wuttke@lrabb.de

Az:
10.11.2023

Änderung der Verbandssatzung RBB

Anlage 1: Verbandssatzung ab dem 01.01.2024

Anlage 2: Verbandssatzung vom 04.02.2020 mit Änderungen ab dem
01.01.2024

Anlage 3: Kooperationsvertrag der Verbandsmitglieder

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

04.12.2023
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.12.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RBB (**Anlagen 1
und 2**) und dem Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages (**Anlage 3**)
werden zugestimmt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 04.12.2023 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

III. Begründung

1. Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat zuletzt mit Beschluss vom 19.11.2018 der Änderung der Verbandssatzung RBB und dem Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages zwischen dem Zweckverband RBB und den einzelnen Verbandspartnern zugestimmt (KT-Drucks. Nr. 211/2018). Anlass für die Änderung der Zweckverbandssatzung war die Aufnahme des Landkreises Rottweil als Vollmitglied im Zweckverband zum 01.01.2019 mit einer Menge von 10.000 t/a und in einem weiteren Schritt zum 01.06.2020 mit einer Menge von 20.000 t/a bei gleichzeitiger Reduzierung der Stuttgarter Menge auf 15.100 t/a. Die Aufnahme des weiteren Mitglieds Rottweil bedurfte eines neuen Kooperationsvertrages, der die Beteiligungsverhältnisse ab dem 01.01.2019 bzw. im Weiteren ab dem 01.06.2020 regelte. Als Folge des Kooperationsvertrages mussten in der Verbandssatzung die Beteiligungs- und Stimmenverhältnisse sowie das Stammkapital angepasst werden.

In den vergangenen Jahren haben sich die Restabfallmengen bei den Verbandspartnern stetig verringert, weshalb eine Anpassung der Verwertungskontingente in der Verbandssatzung erforderlich wird. Zudem endet eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Stadt Pforzheim über die Übernahme von 15.500 t/a Restabfälle auf das Calwer Kontingent. Der Landkreis Calw beansprucht davon künftig noch 8.600 t/a, so dass sich die Kontingentmenge von Calw von 29.900 t/a auf noch 23.000 t/a reduziert. Die zwischen dem Landkreis Böblingen und der Stadt Pforzheim seit 2009 bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Restabfall der Stadt Pforzheim auf das Böblinger Kontingent wird im Gegenzug zum 01.01.2024 dahingehend angepasst, dass künftig eine fixe Menge von 6.500 t/a Restabfälle auf das Kontingent des Landkreises angeliefert werden.

Der Zweckverband RBB hat bereits frühzeitig mit den Verbandspartnern diese Entwicklungen diskutiert und Wege erörtert, wie mit dem Rückgang der Kontingentmengen umgegangen werden soll. Dabei wurde hinsichtlich des Vergaberechts geprüft, inwieweit andere Landkreise Restabfälle in der Böblinger Anlage anliefern könnten. Nach Gesprächen mit dem Landkreis Esslingen konnte dieser für einen Teil der freiwerdenden Anlagenkapazität bei RBB als neues Verbandsmitglied gewonnen werden. Der Landkreis Esslingen soll die Aufgabe der Restabfallverwertung, begrenzt auf ein fixes Kontingent von 5.000 t/a, auf den Zweckverband RBB übertragen.

Neben der Verschiebung der Kontingentmengen und die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds sind in der Verbandssatzung die Regelungen hinsichtlich der Abnahme von Abfällen Dritter durch den Zweckverband anzupassen. Zudem sollen die seit Bestehen des Zweckverbandes komplexen Abrechnungsmodalitäten für die Verbandsumlage vereinfacht werden.

2. Änderungen in der Verbandssatzung im Einzelnen

a) Anpassung der Kontingente

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Kontingente einschließlich eines Kontingents für den Landkreis Esslingen ab dem 01.01.2024 dargestellt:

	bisher		ab 01.01.2024	
Böblingen	51,09%	82.000 t/a	51,41%	80.000 t/a
Stuttgart	9,41%	15.100 t/a	9,70%	15.100 t/a
Calw	18,63%	29.900 t/a	14,78%	23.000 t/a
Freudenstadt	8,41%	13.500 t/a	8,36%	13.000 t/a
Rottweil	12,46%	20.000 t/a	12,53%	19.500 t/a
Esslingen			3,21%	5.000 t/a
Gesamt	100,00%	160.500 t/a	100,00%	155.6000 t/a

Die **Summe der Kontingentmengen** wird sich ab dem Jahr 2024 von 160.500 t/a auf **155.600 t/a reduzieren**. In den vergangenen Jahren konnten im Restmüllheizkraftwerk, aufgrund der technischen Verfügbarkeit, Abfallmengen verwertet werden, die über dem gesamten Verbrennungskontingent aller Verbandspartner lagen (zwischen 164.000 t und 170.000 t pro Jahr). Die Mehrmengen ergaben sich im Wesentlichen aus Überlieferungen der Verbandsmitglieder. Rechnerisch verfügt RBB somit über eine freie Anlagenkapazität von +/- 10.000 t pro Jahr. Dieses Delta ist über die dargestellten Kontingentmengen der Verbandspartner hinaus zu bewirtschaften, um einen möglichst homogenen Anlagenbetrieb sowie eine wirtschaftliche Optimierung sicherstellen zu können.

b) Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter

Um die zuverlässige Auslastung der Anlage zu gewährleisten, sind in der Verbandssatzung auch Grundsätze für die Abnahme der freien Kapazitäten zu regeln. Bisher enthält die Satzung Regelungen für die Abnahme von Abfällen Dritter, deren Grundsätze von der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 6 Nr. 16 der Verbandssatzung zu bestimmen sind. Klarstellend soll nunmehr in § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung bestimmt werden, dass der Zweckverband zur Erfüllung der Übernahme von Abfällen Dritter alle erforderlichen Maßnahmen, wie bspw. den Abschluss von Rechtsgeschäften, vornehmen und/oder sich der Verbandsmitglieder bedienen kann, sofern dies erforderlich ist und die öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht entgegensteht.

Für das Jahr 2024 beabsichtigt der Zweckverband, mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Calw eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung der freien Kapazitäten des Restmüllheizkraftwerks zu schließen (nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Klarstellung in § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung). Anders als die Lieferungen von Abfall auf das Kontingent des Verbandsmitglieds Landkreis Calw soll hierbei ein gegenüber der allgemeinen Verbandsumlage reduzierter

[] Positiv [] Negativ

Begründung:

Die Satzungsänderung wird nur wegen der Verschiebung der Verbrennungskontingente aufgrund der Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds und Anpassungen bei der Abrechnung der Verbandsumlage notwendig.

V. Finanzielle Auswirkungen

Das Stammkapital des Zweckverbands ist nach §10 der Verbandssatzung auf 1.550.000 Euro festgesetzt und von den Mitgliedern entsprechend ihrer Verbrennungskontingente gemäß § 4 Abs. 2 Verbandssatzung zu erbringen. Durch die Verschiebung der Verbrennungskontingente in § 4 Abs. 2 erhöht sich der prozentuale Anteil des Landkreises Böblingen am gesamten Verbrennungskontingent von derzeit 51,09 % auf 51,42 %. Somit steigt die Einlage des Landkreises von derzeit 791.895,00 Euro um 5.115,00 Euro auf insgesamt 797.010,00 Euro, der Differenzbetrag ist vom AWB in 2024 einzuzahlen. Die Beteiligung am Zweckverband ist in der Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebs bei den Finanzanlagen geführt und hat daher keine Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt. Die jährliche Verbandsumlage je Tonne, die mindestens für das auf den Landkreis Böblingen entfallende Verbrennungskontingent zu erbringen ist, fließt in die jährliche Gebührekalkulation des AWB ein.



Roland Bernhard